

B E K A N N T M A C H U N G

der Gemeinde Baisweil

Inkrafttreten einer Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Baisweil

1. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet SO Bioenergie Großried

Für die vom Gemeinderat der Gemeinde Baisweil in seiner Sitzung am 18.06.2024 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich SO Bioenergie Großried ist das Genehmigungsverfahren gem. § 6 BauGB durchgeführt worden. Mit Schreiben vom 20.08.2024 hat das Landratsamt Ostallgäu die Genehmigung erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und Umweltbericht wird im Rathaus der Gemeinde Baisweil, St.-Anna-Straße 24; 87650 Baisweil, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Hinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Baisweil, 19.09.2024



Seitz (1. Bürgermeister)

